Abschnitte

Verfahren

Artikel 65

Verfahren bei Ungültigkeit, Beendigung eines Vertrages, Austritt aus ihm oder Suspendierung seiner Wirksamkeit

(1) Ein Vertragspartner, der nach den Bestimmungen dieser Konvention entweder einen Fehler in seiner Zustimmung, an einen Vertrag gebunden zu sein, oder einen Grund zur Anfechtung der Gültigkeit des Vertrages, zu seiner Beendigung, zum Austritt aus ihm oder zur Suspendierung seiner Wirksamkeit geltend macht, hat diesen seinen Anspruch den übrigen Vertragspartnern zu notifizieren. Zu der Notifikation sind die hinsichtlich des Vertrages beabsichtigten Maßnahmen und die Gründe dafür anzugeben.

(2) Wenn nach Ablauf einer Frist, die, außer in besonders dringenden Fällen, nicht kürzer als drei Monate — gerechnet vom Tage des Eingangs der Notifikation — sein darf, kein Vertragspartner einen Einspruch erhoben hat, so kann der notifizierende Vertragspartner die von ihm vorgeschlagene Maßnahme in der in Artikel 67 vorgesehenen Form ergreifen.

(3) Wenn jedoch von einem anderen Vertragspartner Einspruch erhoben wurde, ist durch die Vertragspartner mit Hilfe der in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen angeführten Mittel eine Lösung anzustreben.

(4) Die vorangegangenen Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten der Vertragspartner aus in Kraft befindlichen Bestimmungen, die für die Vertragspartner hinsichtlich der Beilegung von Streitfällen verbindlich sind.

(5) Unbeschadet des Artikels 45 hindert die Tatsache, daß ein Staat die in Absatz 1 vorgeschriebene Notifikation nicht vorher durchgeführt hat, diesen nicht daran, diese Notifikation als Antwort an einen anderen Vertragspartner vorzunehmen, der die Erfüllung des Vertrages fordert oder der behauptet, daß der Vertrag verletzt worden sei.

Artikel 66

Verfahren zur gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Beilegung und zur Schlichtung

Wenn nach Artikel 65 Absatz 3 innerhalb von zwölf Monaten nach Erhebung des Einspruchs keine Lösung erzielt worden ist, sind folgende Verfahren anzuwenden:

a) Jeder an einem Streitfall über die Anwendung oder Auslegung des Artikels 53 oder 64 beteiligte Partner kann den Streitfall auf schriftlichen Antrag hin dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung übermitteln, es sei denn, die Partner kommen gemeinsam überein, den Streitfall einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;

b) jeder an einem Streitfall über die Anwendung oder Auslegung aller anderen Artikel im Teil V der vorliegenden Konvention beteiligte Partner kann das im Anhang zur Konvention dargelegte Verfahren durch einen diesbezüglichen Antrag an den Generalsekretär der Vereinten Nationen einleiten.

Artikel 67

Urkunden zur Erklärung der Ungültigkeit oder Beendigung eines Vertrages, des Austritts aus ihm oder der Aussetzung seiner Wirksamkeit

(1) Die in Artikel 65 Absatz 1 vorgesehene Notifikation bedarf der Schriftform.

(2) Eine Handlung, durch die die Ungültigkeit, die Beendigung, der Austritt aus ihm oder die Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages nach seinen Bestimmungen oder nach Artikel 65 Absatz 2 oder 3 dieser Konvention erklärt wird, wird mittels einer Urkunde durchgeführt, die den übrigen Vertragspartnern übermittelt wird. Wenn diese Urkunde nicht vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet ist, kann der Vertreter des Staates, der sie übermittelt, aufgefordert werden, Vollmachten zu erbringen.

Artikel 68

Rücknahme von Notifikationen und in den Artikeln 65 und 67 vorgesehenen Urkunden

Eine Notifikation oder eine Urkunde nach Artikel 65 oder 67 kann jederzeit zurückgenommen werden, bevor sie wirksam geworden ist.

Abschnitt 5

Folgen der Ungültigkeit, Beendigung oder Suspendierung der Wirksamkeit eines Vertrages

Artikel 69

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrages

(1) Ein Vertrag, dessen Ungültigkeit gemäß dieser Konvention festgestellt wird, ist nichtig. Die Bestimmungen eines nichtigen Vertrages haben keine Rechtswirkung.

(2) Wenn dennoch auf der Grundlage eines solchen Vertrages Handlungen vorgenommen wurden,

a) kann jeder Vertragspartner von jedem anderen Vertragspartner fordern, den Zustand in ihren gegenseitigen Beziehungen soweit wie möglich wieder herzustellen, der bestanden hätte, wenn die Handlungen nicht vorgenommen worden wären;

b) werden Handlungen, die nach Treu und Glauben vorgenommen wurden, bevor die Ungültigkeit geltend gemacht wurde, nicht durch die bloße Tatsache der Ungültigkeit des Vertrages rechtswidrig.

(3) In Fällen, die die Artikel 49, 50, 51 oder 52 betreffen, findet Absatz 2 keine Anwendung auf den Vertragspartner, dem der Betrug, die Bestechung oder die Nötigung zuzurechnen ist.

(4) In Fällen der Ungültigkeit der Zustimmung eines bestimmten Staates, an einen multilateralen Vertrag gebunden zu sein, finden die vorangegangenen Regeln in den Beziehungen zwischen diesem Staat und den Vertragspartnern Anwendung.

Artikel 70

Folgen der Beendigung eines Vertrages

(1) Wenn der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, werden bei der Beendigung eines Vertrages gemäß seinen Bestimmungen oder in Übereinstimmung mit dieser Konvention

a) die Vertragspartner von der Verpflichtung, den Vertrag weiterhin zu erfüllen, befreit;

b) die durch die Durchführung des Vertrages vor seiner Beendigung für die Vertragspartner entstandenen Rechte und Pflichten und die geschaffene Rechtslage nicht berührt.

(2) Wenn ein Staat einen multilateralen Vertrag kündigt oder aus ihm austritt, kommt im Verhältnis zwischen diesem Staat und jedem der übrigen Vertragspartner von dem Tage an, an dem diese Kündigung oder dieser Austritt wirksam wird, Absatz 1 in Anwendung.

Artikel 71

Folgen der Ungültigkeit eines Vertrages, der im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht

(1) Im Falle eines gemäß Artikel 53 nichtigen Vertrages haben die Vertragspartner

a) soweit wie möglich die Folgen einer Handlung zu beseitigen, die aufgrund einer Bestimmung begangen wurde, die